

RS UVS Steiermark 1998/02/02 30.9-108/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.02.1998

Rechtssatz

Da der Bestimmung des § 23 Abs 3 StVO restriktiv zu entnehmen ist, daß der Lenker eines im Bereiche einer Haus- oder Grundstückseinfahrt haltenden Fahrzeuges im Fahrzeug zu verbleiben hat, wird gegen diese Bestimmung auch dann verstoßen, wenn das Aussteigen und Verweilen außerhalb des Fahrzeuges zum Zwecke einer Ladetätigkeit erfolgt.

Schlagworte

Halten Hauseinfahrt Grundstückseinfahrt Ladetätigkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at